

Vom Büro der Stadtverordnetenversammlung:

Frau Andrea Allamode Schriftführerin

Entschuldigt:

Herr Dr. Markus Labasch Fraktion B'90/GR

Herr Michael Oswald CDU-Fraktion

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Form und die Frist der Einladung und gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Somit ist die Tagesordnung in der vorliegenden Form beschlossen.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bürger/-innenfragestunde

- 1.1. Anfrage gem. § 31 GO der Frau Hauser vom ANF/2840/2015
 17.07.2015 - Innenstadtverdichtung -

- 1.2. Anfrage gem. § 31 GO der Frau Hauser vom ANF/2841/2015
 17.07.2015 - Ortsfremder Bauschutt -

- 1.3. Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Stuppy vom ANF/2920/2015
 16.09.2015 - GI 04/21 Technologie- und Gewerbepark
 Leigesterner Weg II (Teilgebiet Süd) -

2. Weitere Tempo-30 Zonen;
 hier: Präsentation durch den Magistrat

3. Sanierungsgebiet „Am Burggraben“ mit dem STV/2846/2015
 Ergänzungsgebiet „Zu den Mühlen“;
 hier: Aufhebung der Sanierungssatzung
 - Antrag des Magistrats vom 29.07.2015 -

4. Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes Nr. GI STV/2867/2015
 01/41 "Stadtmitte III - Vergnügungsstätten"
 - Antrag des Magistrats vom 24.08.2015 -

5. Bebauungsplan SCH 08/02 „Petersweiher“; STV/2884/2015
 hier: Einleitungsbeschluss
 - Antrag des Magistrats vom 02.09.2015 -

6. Bebauungsplan Nr. GI 05/02 STV/2889/2015
„Schützenstraße/Krofdorfer Straße“, 1. Änderung;
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 03.09.2015 -
7. Bebauungsplanes GI 05/21 „Schützenstraße Nordost“; STV/2893/2015
hier: Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
- Antrag des Magistrats vom 07.09.2015 -
8. Verschiedenes

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde

- 1.1. **Anfrage gem. § 31 GO der Frau Hauser vom 17.07.2015 ANF/2840/2015**
- Innenstadtverdichtung -
-

Anfrage:

„Ich möchte Sie bitten, meine nachfolgende Frage schriftlich zu beantworten, vielen Dank.

*Im Zuge der Bautätigkeiten in Gießen wurde und wird häufig argumentiert, dass eine **Innenstadtverdichtung** dazu beitrage, Flächen vor Bebauung auf ‚der grünen Wiese‘ zu schützen.*

*Ich möchte Sie bitten, mir aufzuzeigen, wie Sie den vielfach zitierten Begriff **Innenstadt** eingrenzen - gerne anhand einer Karte (Gebiet umranden o. ä.) oder aber anhand von schriftlichen Erläuterungen, die eine Eingrenzung möglich machen; bitte antworten Sie möglichst genau und tatsächlich auf den Begriff Innenstadt bezogen. Ich möchte Sie bitten, den Begriff Innenstadt nicht zu verwässern, etwa: Innenfläche o. ä.“*

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:

„Die Begrifflichkeit ‚Innenstadtverdichtung‘ ist so nicht richtig benutzt bzw. nicht als räumlicher Begriff zu verstehen. Entweder ist ‚Innenentwicklung‘ oder ‚Nachverdichtung‘ gemeint. Also die Deckung des zukünftigen Flächenbedarfs durch die Nutzung von innerörtlicher, bereits erschlossener Flächen und der weitgehende Verzicht auf die Ausweisung von Flächen auf der ‚Grünen Wiese‘. Dieses Ziel ist nicht räumlich eingrenzbar und betrifft den gesamten Siedlungsraum. In allen Stadtteilen Giessens kann also von Innenentwicklung gesprochen werden. Auch in den Stadtteilen gibt es einen Innenbereich und einen Außenbereich.

Dies wird unter anderem in § 1a Baugesetzbuch eingefordert: ‚Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der

zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.' Dieses Ziel ist auch in übertragener Form im Raumordnungsgesetz, im Landesentwicklungsplan, dem Regionalplan Mittelhessen 2010, der Umweltgesetzgebung sowie im städtischen Masterplan („Strategisches und räumliches Entwicklungskonzept - Masterplan 2020“) aufgenommen und hat entsprechend in der bauleitplanerischen Abwägung ein großes Gewicht.“

Zusatzfrage: „Anhand der soeben gehörten Ausführungen habe ich noch folgende Nachfrage: Wie konnte es z. B. dazu kommen, die Bebauung des Baugebietes Am alten Güterbahnhof in Richtung Lahn abzuseggen inkl. der Wegnahme des Kleingartengebietes und Rodung dutzender groß gewachsener Buchen? 22.000 m², ein Gebiet das noch nicht zersiedelt war, sondern eher zum Aussenbereich bzw. zum Speckgürtel gezählt werden muss, meiner Meinung nach. Vielen Dank.“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, das war kein Aussenbereich, sondern Gewerbefläche. Vor dem Hintergrund war es auch eine typische Innenstadtentwicklung, gleiches gilt für Bergkaserne, RKH-Gelände, und Heyligenstaedt. Die einzige Fläche, die diesem Kriterium nicht entspricht, die wir die letzten Jahre entwickelt haben, ist das Baugebiet Allendorf-Nord.“

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

1.2. **Anfrage gem. § 31 GO der Frau Hauser vom 17.07.2015 ANF/2841/2015** **- Ortsfremder Bauschutt -**

Anfrage:

„Ich möchte Sie bitten, meine nachfolgende Frage schriftlich zu beantworten, vielen Dank.

Wie sich jüngst z. B. während der Abrisstätigkeiten auf dem RKH-Gelände in Gießen herausgestellt hat, wurde von einer der dort ausführenden Firma ortsfremder Bauschutt von einer Deponie aus dem Wald im Bereich Bischoffen/Blasbach per LKW-Fuhren auf das RKH-Gelände angefahren und abgekippt. Es handelte sich hierbei um etwa 10 LKW-Ladungen. **Meine Frage hierzu:**

Ist es üblich, dass ortsfremder Bauschutt oder anderes Material über teilweise viele Kilometer in das Gießener Stadtgebiet transportiert, abgeladen, z. B. geschreddert, zurück aufgeladen und wieder abtransportiert wird?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Es ist möglich, dass ortsfremder Bauschutt in das Gießener Stadtgebiet transportiert wird und auf einer Baustelle geschreddert wird. Eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist erforderlich, wenn mit dem Brecher über 10 t am Tag nicht nur des an

der Baustelle entstandenen Materials, sondern auch Fremdmaterial behandelt werden soll. In diesem Fall ist ab dem ersten Tag eine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich.

(Wenn auf einer Baustelle über 10 t am Tag des auf dieser Baustelle entstandenen Materials behandelt werden soll, ist eine Genehmigung nach dem BImSchG nur erforderlich, wenn die Brecheranlage länger als ein Jahr betrieben werden soll.)
Zuständig für eine Genehmigungen nach dem BImSchG ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat IV- Umwelt, Abt. 42.2. Dezernatsleiterin ist Frau Melo.“

1. Zusatzfrage:

„Wie viele dieser LKW-Ladungen werden in etwa zu solchen Zwecken pro Jahr (Beispiel anhand 2014) in das Gießener Stadtgebiet hinein gefahren oder innerhalb des Stadtgebietes transportiert; ist dieses Vorgehen genehmigungspflichtig und wer kontrolliert diese Transporte?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:

„Wie viele LKW-Ladungen pro Jahr - ortsfremd - in das Gießener Stadtgebiet hineingefahren werden, kann von hier aus nicht gesagt werden. Dies kann jedoch beim Regierungspräsidium erfragt werden (Kontakt Daten siehe Seite 1).“

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

1.3. Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Stuppy vom ANF/2920/2015 16.09.2015 - GI 04/21 Technologie- und Gewerbepark Leigester Weg II (Teilgebiet Süd) -

Anfrage:

Frage 1:

„Bereits am 23.05.2014 - vor 1 1/2 Jahren! - wurden von mir und anderen Beteiligten Einwände und Anregungen im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan GI 04/21 (Teilgebiet Süd) eingereicht, die noch immer nicht beantwortet sind. Dennoch wurde mittlerweile die Trea II genehmigt und der Spatenstich am 21.08.2015 vollzogen. Ist es nicht eine Farce, dass eingereichte Einwände und Fragen zum B-Plan 04/21 TG Süd - und damit sicher auch zur TREA II und dem Energiestandort - bisher nicht bearbeitet wurden, aber die Genehmigung der Trea II und der 1. Spatenstich hierfür bereits erfolgten? Wie ist das zu erklären? Was sollen wir Bürger davon halten?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Die umfangreichen Beteiligungsverfahren mit mehreren Informationsveranstaltungen zum genannten Bebauungsplan (Teilgebiet Süd) dauerten bis Ende November 2014. Es ist in der Bebauungsplanung verfahrensrechtlich problematisch, vor Abschluss der letzten Bürgerbeteiligung eine sogenannte Zwischen-Abwägung mit Benachrichtigung der Einwänder/-innen über das Abwägungsergebnis durchzuführen, weil dadurch formalrechtliche Verfahrensfehler entstehen könnten.

Es ist zwar bedauerlich, dass sich seit dem letzten Beteiligungsverfahren bzw. aufgrund der Gesamtlänge des Aufstellungsverfahrens eine lange Wartezeit für die Einwänder/-innen ergeben hat. Jedoch wurde diese Zeit zur intensiven Vorbereitung der Abwägung

durch die Stadtverordnetenversammlung benötigt. Dies wurde dem Fragesteller auch bereits mehrfach vom Stadtplanungsamt mitgeteilt. Es handelt sich bezüglich der TREA II um zwei zeitlich weitgehend parallel, aber ansonsten getrennt laufende Verfahren (Bebauungsplan nach Baugesetzbuch und anlagenbezogene Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz). Die Genehmigung für die TREA II wurde inzwischen aufgrund der sogenannten Konzentrationswirkung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG durch das zuständige Regierungspräsidium erteilt. Bei der dortigen Anhörung zum BImSch-Antrag der Stadtwerke Gießen wurden keine Einwände aus der Öffentlichkeit registriert, die einer Genehmigung des Vorhabens entgegen gestanden haben. Die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage für die TREA II konnte vom Magistrat auf Grundlage des § 33 Baugesetzbuches bestätigt werden, da die dabei nachzuweisenden Kriterien

- Durchführung der Offenlage des (endgültigen) Planentwurfes und Behördenbeteiligung,
- Begründung der Annahme, dass das Vorhaben den künftigen (nach Abwägung rechtswirksamen) Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
- Anerkenntnis des Antragstellers (SWG) bezüglich der Einhaltung aller Festsetzungen des Bebauungsplan(entwurf)es und
- Gesicherte Erschließung

erfüllt und begründet werden konnten.

Der Magistrat ist also bei seiner abschließenden Stellungnahme an das Regierungspräsidium begründet davon ausgegangen, dass die wenigen in den umfangreichen Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken mit unmittelbarem Bezug zur TREA II im Rahmen einer noch durchzuführenden sachgerechten Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung nicht zu Änderungen diesbezüglicher Festsetzungen führen werden.“

Frage 2: „Im B-Plan 04/21 TG Süd wurde damals eine nicht konkretisierte Sonderfläche Energie - SO3 - ausgewiesen. KEIN Bürger wusste zu diesem Zeitpunkt, was dort geplant wird, konnte also auch schwerlich Einwände und Argumente gegen ‚Unbekanntes‘ vorbringen. Schon dies war ein erneuter Affront gegen die Anlieger und dortige Bürgerschaft! Seit längerem ist dort nun ein Biomasseheizkraftwerk im Gespräch! Wir fürchten, dass hier bereits wieder Fakten am Bürger vorbei geschaffen werden, daher: Wie ist der Stand der Planung? Wir fordern einen Verzicht auf die Sonderfläche SO3 und deren Herausnahme aus dem B-Plan!“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Aus den textlichen Festsetzungen des zunächst unter der Bezeichnung ‚Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg II‘ (Teilgebiet West) im April/Mai 2014 als Entwurf offengelegten Planes ergab sich bereits, dass im inneren des Sondergebietes SO 3 aufgeführten Baufeld BF 3 ‚ein Biomasseheizkraftwerk‘ mit einer Lärm bezogenen Emissionskontingentierung zulässig ist.

In der zweiten Offenlage für den dann abgeteilten und umbenannten Planentwurf ‚Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg III‘ (Teilgebiet Süd) im Oktober/-November 2014 wurde im Unterpunkt für das SO 3 u.a. ein Biomasseheizkraftwerk mit konkreter Betriebsbeschreibung für möglich ausgewiesen. Der geforderte Verzicht auf das SO 3 bzw. dessen Herausnahme aus dem Bebauungsplan wurde im

Beteiligungsverfahren von mehreren Einwändern angeregt und wird Bestandteil der erforderlichen Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung, über deren Ergebnis die Einwänder/-innen nach Beschluss informiert werden.“

Frage 3: *„Im B-Plan NICHT enthalten sind die angrenzenden Freiflächen und Gebäude des ehemaligen Gail-Areals.*

Vorhaben innerhalb der Grenzen des B-planes 04/21 TG Süd strahlen aber auf dieses nicht überplante Areal aus. So wird dort bereits heute eine Versuchsanlage zur Carbonatisierung der TREA-Schlacke betrieben.

Später muss daher auf dem unmittelbar angrenzenden, aber bisher nicht überplanten Areal mit einer ‚Carbonatisierungsanlage‘ für die gesamten TREA-Schlacken, mit Lagerstätten für das BioMHKW etc. gerechnet werden.

Ich fordere daher, diese Flächen zwecks Transparenz ggf. in den B-Plan 04/21 zu integrieren.

Wie ist also der Stand der Planung zu den angrenzenden GAIL-Flächen? Welche Vorhaben - insbesondere im Zusammenhang mit dem dortigen ‚Hauptenergieerzeugungsstandort‘ - sind dort also geplant?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: *„Die SWG planen in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Mittelhessen auf einer angekauften Teilfläche des ehemaligen Gail-Areals außerhalb des Geltungsbereiches ‚TG Süd‘ die Errichtung und den versuchsweisen Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung (Carbonisierung) der Schlacken aus ihren Verbrennungsanlagen, damit diese als Wertstoff z.B. im Straßenbau verwendet werden können. Derzeit laufen bereits bauvorbereitende Maßnahmen. Ein BImSch-Genehmigungsverfahren für ein Gas betriebenes kleineres Blockheizkraftwerk, das insbesondere als CO²-Lieferant für den Carbonisierungsprozess dienen soll, ist angelaufen und wird vom zuständigen Regierungspräsidium durchgeführt. Eine Integration der Gail-Flächen in den Bebauungsplan ‚TG Süd‘ ist aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensstände nicht möglich. Wie von Beginn der Bebauungsplanung in 2007 an kommuniziert, werden nach Billigung des Vorentwurfes für den Gesamtbereich und Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nur Teil-Bebauungspläne je nach Dringlichkeit und Bedarf zur Rechtskraft geführt. Für die Teilfläche des ehemaligen Gail-Areals ist erst seit kurzer Zeit (nach längerer Pause) erneut ein Gesprächsfaden mit der Eigentums-Vertretung aufgenommen worden, um die konzeptionellen Voraussetzungen für die Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes zu eruieren. Spätere Nutzungen müssen auch die Vorbelastungen bzw. die kontingentierte Lärmwerte der bestehenden und im Bebauungsplan ‚TG Nord/Süd‘ geplanten Vorhaben berücksichtigen. Eine Ausdehnung des ‚Hauptenergieerzeugungsstandortes‘ der SWG am Heizwerk auf diesen Teilbereich wird aufgrund der erkannten Einschränkungen (Lärm, Geruch) zur Beibehaltung einer Gesamtverträglichkeit der Nutzungsstruktur im Bereich zwischen Leihgesterner Weg und Bahnstrecke sowie des aus dem Planvorentwurf abgeleiteten Planungszieles zur Ausweisung eines Gewerbegebietes als nicht wahrscheinlich eingestuft.“*

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

**2. Weitere Tempo-30 Zonen;
hier: Präsentation durch den Magistrat**

Herr Pausch, Dezernat II, erläutert anhand einer Power Point-Präsentation in welchen Teilen Gießens weitere Tempo-30 Zonen eingerichtet werden sollen. Die Power Point-Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**3. Sanierungsgebiet „Am Burggraben“ mit dem Ergänzungsbereich „Zu den Mühlen“;
hier: Aufhebung der Sanierungssatzung
- Antrag des Magistrats vom 29.07.2015 -** **STV/2846/2015**

Antrag:

- „1. Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ‚Am Burggraben und Zu den Mühlen‘ wird beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Aufhebung der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
3. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, die Sanierungsvermerke zu löschen.“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

**4. Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes Nr. GI 01/41 "Stadtmitte III - Vergnügungsstätten"
- Antrag des Magistrats vom 24.08.2015 -** **STV/2867/2015**

Antrag:

- „1. Für den in der Anlage 1 dargestellten räumlichen Plangeltungsbereich in der Gießener Stadtmitte wird beschlossen:
 - a) In den Geltungsbereichen von qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen sollen diese Bebauungspläne geändert oder aufgehoben werden.
 - b) Auf den Flächen, für die Bebauungspläne aufgehoben werden, und im sonstigen bisher unbeplanten Innenbereich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Beschlusses soll gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein einfacher Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (§ 9 Abs. 2b BauGB) aufgestellt werden.
2. Die Bebauungsplanverfahren können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne Umweltprüfung und ohne frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist in jedem Fall durchzuführen.
3. Die Entwurfsoffenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB können ohne gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchgeführt werden.
4. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

5. **Bebauungsplan SCH 08/02 „Petersweiher“; STV/2884/2015**
hier: Einleitungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 02.09.2015 -

Antrag:

- „1. Für den in der Anlage 1 dargestellten räumlichen Plangeltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes beschlossen und eingeleitet.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es wird zunächst ein repräsentatives Meinungsbild der Bewohnerschaft zu Entwicklungsvarianten erstellt und eine zweimalige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bebauungsplanung durchgeführt. Der Planentwurf wird zum Offenlagebeschluss vorgelegt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Bürgermeisterin Weigel-Greilich begründet kurz die Magistratsvorlage. Sie führt aus, dass seit über 20 Jahren aufgrund eines Aufhebungsurteils des Verwaltungsgerichtshofs Kassel für das Wohngebiet Petersweiher keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan mehr gebe. Aus diesem Grunde müsse die Stadt Bauanträge immer nach § 34 des Baugesetzbuchs entscheiden und beurteilen, ob das Vorhaben sich in die vorhandene Bebauung einfüge. Diesen Zustand wolle man verändern und zudem weiterem Wildwuchs vorbeugen, indem ein neuer Bebauungsplan für die Siedlung aufgelegt werde. Der vorliegende Einleitungsbeschluss setze allerdings kein Planungsziel fest. Im ersten Schritt solle stattdessen ein repräsentatives Meinungsbild der Grundstückseigentümer erstellt werden.

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, vertritt die Auffassung, die Stadt sollte den alten Bebauungsplan aktualisieren und wieder rechtskräftig erklären. Diese Ansicht vertreten wohl auch viele der Anwohner der Siedlung.

Stv. Küster, CDU-Fraktion, erklärt, ihre Fraktion fände es besser, wenn der Magistrat gleich mit einem Planungsziel in die Offenlegungen gehe.

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, gibt nachfolgende Frage zu Protokoll und bittet um Beantwortung: *„Was würde es die Stadt Gießen kosten, wenn der alte B-Plan wieder hergestellt werden würde, natürlich mit den erforderlichen Änderungen, die notwendig sind?“*

An der Diskussion beteiligen sich die Stv. Janitzki, Janitzki, Küster, Heimbach, Dr. Speiser, Dr. Dittrich und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, GR, FW; StE: CDU).

**6. Bebauungsplan Nr. GI 05/02 „Schützenstraße/Krofdorfer Straße“, 1. Änderung; STV/2889/2015
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 03.09.2015 -**

Antrag:

- „1. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3,4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Das in der Anlage 1 dargestellte Prüfergebnis wird beschlossen.
2. Der in Anlage 2 aufgeführte Bebauungsplan GI 05/02 ‚Schützenstraße/Krofdorfer Straße, 1. Änderung‘ wird mit seinen zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 4) wird beschlossen.
3. Die eigenständigen, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung/HBO (Teil B der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) werden als Satzung beschlossen.
4. Die den Bereich des Bebauungsplanes umfassende, am 17.07.2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Veränderungssperre wird gem. § 17 (4) BauGB mit Eintreten der Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.
5. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss und die Aufhebung der Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.“

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

Stellv. Ausschussvorsitzende Dr. Speiser übernimmt den Vorsitz.

**7. Bebauungsplanes GI 05/21 „Schützenstraße Nordost“; STV/2893/2015
hier: Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
- Antrag des Magistrats vom 07.09.2015 -**

Antrag:

- „1. Für den in der Anlage 1 dargestellten räumlichen Plangeltungsbereich wird gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der aufzustellende Bebauungsplan trägt die Nr. GI 05/21 und die Bezeichnung ‚Schützenstraße Nordost‘.
2. Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren mit Umweltbericht und zweimaliger

Bürgerbeteiligung aufgestellt. Die Entwurfsoffenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB können ohne gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchgeführt werden.

3. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist dieser Einleitungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Stv. Walldorf verlässt gem. § 25 HGO - Widerstreit der Interessen - den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, spricht sich gegen die Vorlage aus, er halte es für sinnvoller, die Gärten in dem Bauerwartungsland zu erhalten.

Dieser Meinung widersprechen die Stv. Küster und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

8. Verschiedenes

Vorsitzender weist darauf hin, dass die nächste Sitzung am Dienstag, 03.11.2015, 19:00 Uhr, stattfindet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Vorsitzende** die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

DER VORSITZENDE:

(gez.) Walldorf

DIE SCHRIFTFÜHRERIN:

(gez.) Allamode